

Geschäftsverzeichnisnr. 6041
Entscheid Nr. 126/2015 vom 24. September 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 330 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. September 2014 in Sachen S.S. gegen D.D., dessen Ausfertigung am 19. September 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 330 des Zivilgesetzbuches dadurch, dass er vorschreibt, dass die Mutter, die als Partei an einem Verfahren der Anerkennung väterlicherseits beteiligt war, indem sie der Anerkennung zugestimmt hat, nur berechtigt ist, die Anerkennung anzufechten, wenn sie beweist, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist, insbesondere gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 8 dieser Konvention, indem er dem Richter auf absolute Weise die Möglichkeit entzieht, die Interessen aller durch die ihm vorgelegte Abstammungsstreitsache betroffenen Parteien (und insbesondere das notwendigerweise höhere Interesse des Kindes) zu berücksichtigen, und zwar in allen Fällen, oder insbesondere in jenen Fällen, in denen das Kind keine sozialaffektive Bindung zu seinem gesetzlichen Vater hat und/oder es keine biologische Verbindung zwischen den beiden gibt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 330 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » und ergänzt durch Artikel 370 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » sowie durch Artikel 35 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts » - vor seinem Inkrafttreten durch Artikel 43 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung und Koordinierung verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz (I) » ersetzt -, bestimmte:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Mutterschaft vom Vater, vom Kind, von der Frau, die das Kind anerkannt hat, und von der Frau, die die Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Vaterschaft von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, und vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden.

Der Anerkennende und diejenigen, die die vorherigen Zustimmungen gegeben haben, die aufgrund von Artikel 329*bis* erforderlich sind oder in Artikel 329*bis* erwähnt sind, sind jedoch nur berechtigt, die Anerkennung anzufechten, wenn sie beweisen, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

Die Anerkennung kann nicht von denjenigen angefochten werden, die als Partei aufgetreten sind bei der Entscheidung, durch die die Anerkennung gemäß Artikel 329*bis* gestattet wurde, oder bei derjenigen, durch die die aufgrund dieses Artikels beantragte Nichtigkeitserklärung abgewiesen wurde.

Die Klage des Vaters, der Mutter oder der Person, die das Kind anerkannt hat, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, nicht der Vater oder die Mutter ist, eingereicht werden; diejenige der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater oder die Mutter des Kindes ist, eingereicht werden; diejenige des Kindes muss frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die es anerkannt hat, nicht sein Vater beziehungsweise nicht seine Mutter ist, eingereicht werden.

§ 2. Unbeschadet des Paragraphen 1 wird die Anerkennung für unwirksam erklärt, wenn mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen worden ist, dass der Betreffende nicht der Vater oder die Mutter ist.

§ 3. Die Anfechtungsklage, die von der Person eingereicht wird, die behauptet, der biologische Vater beziehungsweise die biologische Mutter des Kindes zu sein, ist nur dann begründet, wenn die Vaterschaft beziehungsweise die Mutterschaft dieser Person festgestellt worden ist. Die Entscheidung, durch die dieser Anfechtungsklage stattgegeben wird, hat von Rechts wegen die Feststellung der Abstammung des Klägers zur Folge. Das Gericht überprüft, ob die Bedingungen von Artikel 332*quinquies* eingehalten worden sind. In Ermangelung dessen wird die Klage abgewiesen ».

B.2.1. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 330 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu befinden, insofern durch die fragliche Gesetzesbestimmung, indem sie die Zulässigkeit der Klage auf Anfechtung einer Anerkennung der Vaterschaft, die durch die Mutter eingereicht werde, vom Nachweis ihrer fehlerhaften « Zustimmung » zu dieser Anerkennung abhängig mache, es dem mit dieser Klage befassten Gericht verboten werde, die Interessen aller durch die ihm vorgelegte Abstammungsstreitsache betroffenen Parteien (und insbesondere das Interesse des Kindes) zu berücksichtigen, selbst wenn keine sozialaffektive Bindung zwischen dem Kind und dem Anerkennenden bestehe.

B.2.2. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache geht hervor, dass das Urteil bezüglich des Beklagten in Abwesenheit verkündet wurde, dass die Anfechtung der Anerkennung der

Vaterschaft - die nicht der biologischen Wirklichkeit entsprechen würde - innerhalb der vorgeschriebenen Frist von einem Jahr ab der Geburt des Kindes eingereicht wurde und dass es keinen Besitz des Standes gab, so dass das Erfordernis der « fehlerhaften Zustimmung » der Mutter die einzige erörterte Frage ist, die den Richter daran hindern würde, ein Urteil zu fällen.

B.3.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.3.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.3.3. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und dieser Vertragsbestimmung angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Deren Tragweite entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch die beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.4.1. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese Einmischung durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, dass sie ein gesetzmäßiges Ziel verfolgt und dass sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Diese Bestimmungen

beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; Große Kammer, 12. November 2013, *Söderman* gegen Schweden, § 78; 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 42).

B.4.2. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 33; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković* gegen Kroatien, § 20; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth* gegen Ungarn, § 28).

Die fragliche Regelung zur Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung gehört daher zum Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4.3. Der Gesetzgeber verfügt bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, über einen Ermessensspielraum, um ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, §§ 51 bis 53; 25. Februar 2014, *Ostace* gegen Rumänien, § 33).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 46; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 51).

Bei der Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung im Bereich der Abstammung muss der Gesetzgeber den zuständigen Behörden die Möglichkeit bieten, *in concreto* eine Abwägung zwischen den Interessen der verschiedenen Beteiligten vorzunehmen, da sonst die Gefahr

besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht.

Sowohl Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichten die Gerichte dazu, in Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat verdeutlicht, dass bei der Abwägung der jeweiligen Interessen das Wohl des Kindes Vorrang haben muss (EuGHMR, 5. November 2002, *Yousef* gegen Niederlande, § 73; 26. Juni 2003, *Maire* gegen Portugal, §§ 71 und 77; 8. Juli 2003, *Sommerfeld* gegen Deutschland, §§ 64 und 66; 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L.* gegen Luxemburg, § 119; 6. Juli 2010, *Neulinger und Shuruk* gegen Schweiz, § 135; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 63).

Wenngleich das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist, gilt es nicht absolut. Bei der Abwägung der verschiedenen betroffenen Interessen nimmt das Wohl des Kindes eine besondere Stellung ein durch den Umstand, dass es in der Familienbeziehung die schwache Partei ist. Diese besondere Stellung ermöglicht es jedoch nicht, die Interessen der anderen betroffenen Parteien nicht ebenfalls zu berücksichtigen.

B.5. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um die Fälle der Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung zu begrenzen. Diesbezüglich ist es sachdienlich, der biologischen Realität nicht *a priori* Vorrang vor der sozialaffektiven Realität der Vaterschaft zu geben.

B.6.1. Die in der fraglichen Gesetzesbestimmung festgelegte Regel, wonach die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft, die durch den Anerkennenden oder durch die Mutter, die dieser Anerkennung zugestimmt hat, eingereicht wird, nur zulässig ist, wenn dieser beziehungsweise diese nachweist, dass seine beziehungsweise ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist, war bereits in Artikel 330 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987 « zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung », enthalten.

Die Annahme dieser Regel war Ausdruck des Willens, die Anfechtung der Anerkennung eines Kindes auf « Ausnahmefälle » zu begrenzen, um « einen möglichst einwandfreien Parallelismus zwischen der Frage der Anerkennung und derjenigen der Vaterschaft in der Ehe » zu gewährleisten, damit « eine ebenso große Stabilität [...] wie diejenige, die ein in der Ehe

geborenes Kind genießt » erreicht werden kann (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 101).

In diesem Kontext hat der Gesetzgeber beschlossen, dem Anerkennenden das Recht zu verweigern, diese Anerkennung anzufechten, « wenn er in Kenntnis der Sachlage gehandelt hätte und selbst, wenn er nicht der Vater des Kindes wäre », ohne jedoch eine solche Anfechtung auszuschließen, falls erwiesen ist, dass « die Zustimmung fehlerhaft ist » (ebenda, SS. 101 und 102).

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, alle am Anerkennungsverfahren beteiligten Personen auf die gleiche Weise zu behandeln, indem ihnen das Recht auf Anfechtung verweigert wird, « sofern keine fehlerhafte Zustimmung vorlag » (ebenda, S. 102). Es wurde präzisiert: « Wenn die Mutter ihre Zustimmung zur Anerkennung erteilt hat, kann sie diese im Nachhinein nicht mehr anfechten » (ebenda, S. 103).

B.6.2. Diese Maßnahme wurde bei der Annahme des Gesetzes vom 1. Juli 2006, das mehrere Änderungen im System der Anfechtung der Abstammung enthielt, aufrechterhalten mit dem Ziel, « die Regeln der Anfechtung der [Vermutung der] Vaterschaft des Ehemannes und der Anfechtung der Abstammung durch Anerkennung anzunähern »; diese Änderungen wurden wie folgt kommentiert:

« Durch das Gesetz von 1987 wurden die meisten Diskriminierungen zwischen Kindern bezüglich der Folgen der Abstammung aufgehoben. Nunmehr besteht das Ziel darin, die Behandlungsunterschiede hinsichtlich der Anfechtung einer Abstammung, die nicht der Realität entspricht, aufzuheben. Somit werden alle Kinder gleichgestellt. Das Gesetz von 1987 behält das Recht zur Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter, dem Ehemann (oder dem vorherigen Ehemann) und dem Kind vor. Die Anfechtung der Anerkennung steht jedoch jedem Betreffenden offen (Artikel 330). Artikel 318 des Entwurfs bestimmt, dass die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes die gleichen Folgen hat wie eine Anerkennung. Durch den neuen Artikel 330 werden die Bedingungen für die Anfechtung in beiden Fällen identisch. In allen Fällen kann die Abstammung durch denjenigen der Eltern des Kindes angefochten werden, von dem die Abstammung bereits feststeht (meist: die Mutter), durch den Ehemann (oder den vorherigen Ehemann), durch den Kandidaten beziehungsweise die Kandidatin für die Anerkennung und durch das Kind » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 4).

B.6.3. Artikel 329bis § 2 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 und abgeändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2013, bestimmt:

« Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt, ist die Anerkennung nur mit der vorherigen Zustimmung des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, oder der Mutter, wenn die Anerkennung vor der Geburt des Kindes erfolgt ist, zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das Gericht aufgrund von faktischen Elementen, die in einem mit Gründen versehenen Protokoll festgehalten sind, urteilt, dass das Kind kein Urteilsvermögen besitzt.

In Ermangelung dieser Zustimmungen lädt die Person, die das Kind anerkennen will, die Personen vor Gericht, deren Zustimmung erforderlich ist. Die Parteien werden in der Ratskammer angehört. Das Gericht versucht, sie auszusöhnen. Erreicht das Gericht eine Aussöhnung der Parteien, erhält es die erforderlichen Zustimmungen. In Ermangelung einer Aussöhnung wird die Klage abgewiesen, wenn erwiesen ist, dass der Kläger nicht der biologische Vater oder die biologische Mutter ist. Wenn die Klage ein Kind betrifft, das zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage ein Jahr alt oder älter ist, kann das Gericht die Anerkennung zudem verweigern, wenn sie offensichtlich nicht im Interesse des Kindes ist.

Wenn gegen die Person, die das Kind anerkennen will, Strafverfolgung wegen einer in Artikel 375 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen die Person der Mutter binnen der gesetzlichen Empfängniszeit begangen worden ist, eingeleitet wird, kann die Anerkennung nicht erfolgen und wird die in Absatz 4 erwähnte Frist von einem Jahr aufgeschoben, bis die Entscheidung in Bezug auf die Strafverfolgung rechtskräftig geworden ist. Wird die Person, die das Kind anerkennen will, aufgrund dieser Tat für schuldig erklärt, kann die Anerkennung nicht erfolgen und wird die Klage auf Genehmigung der Anerkennung abgewiesen ».

In den Vorarbeiten zu der Bestimmung heißt es:

«Die Regeln der Anerkennung durch den Vater und durch die Mutter wurden vereinheitlicht. Sie sind im neuen Artikel 329*bis* enthalten. [...] Wenn das Kind minderjährig ist, ist die Zustimmung des Elternteils, von dem die Abstammung bereits feststeht (sowie diejenige des Kindes, wenn es älter als zwölf Jahre ist), erforderlich. Bei Uneinigkeit kann jedoch ein Gerichtsverfahren durch die Person, die die Anerkennung beantragt, eingeleitet werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, SS. 2-3).

B.7.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es objektiv und vernünftig zu rechtfertigen ist, dass die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung, die von der Mutter, die dieser Anerkennung zugestimmt hat, eingereicht wird, nur dann zulässig ist, wenn diese Person nachweist, dass ihre Zustimmung fehlerhaft war, und wenn, indem aus dem Bestehen einer fehlerhaften Zustimmung eine Bedingung für die Zulässigkeit der Klage gemacht wird, die fragliche Bestimmung nicht die positive Verpflichtung für die Behörden beeinträchtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die tatsächlich die Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der Beziehungen zwischen den einzelnen Personen, die sich aus Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, so wie sie in B.3 bis B.5 präzisiert wurden.

B.7.2. Aus den in B.6.1 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Anfechtung der Anerkennung eines Kindes begrenzen wollte im Hinblick auf die Rechtssicherheit und dass er den Umstand berücksichtigt hat, dass der Anerkennende dieser

Anerkennung ausdrücklich zugestimmt hat. Dasselbe gilt für den Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht - und zwar meistens die Mutter -, oder für die Mutter, wenn die Anerkennung vor der Geburt erfolgt, wobei die Zustimmung aufgrund von Artikel 329*bis* § 2 des Zivilgesetzbuches erforderlich ist, wenn die Anerkennung ein minderjähriges Kind betrifft. Nur in den Fällen, in denen diese Zustimmung fehlerhaft war, dürfen diese Personen also eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft einreichen und somit auf die erteilte Zustimmung zurückkommen.

B.7.3. Im Gegensatz zur Feststellung der Abstammung eines in der Ehe geborenen Kindes, die sich aus der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes ergibt (Artikel 315 des Zivilgesetzbuches), beinhaltet die Anerkennung eines minderjährigen Kindes durch einen Mann, dass dieser seinen Willen ausdrücklich kundtut und dass die Mutter gemäß Artikel 329*bis* § 2 des Zivilgesetzbuches ihre Zustimmung erteilt. Obwohl durch diese Anerkennung ein Abstammungsverhältnis entsteht, ist es nicht ausgeschlossen, dass der Betreffende ein Kind anerkennt und dass die Mutter ihre Zustimmung erteilt, obwohl sie beide wissen, dass zwischen ihnen keine biologische Verbindung besteht.

B.7.4. Die Nichterfüllung einer Bedingung der Zulässigkeit einer Klage hindert den Richter grundsätzlich daran, den Streitfall zur Sache zu prüfen und somit eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Die fragliche Bestimmung verhindert im vorliegenden Fall jedoch nicht, dass die Mutter, die der Anerkennung ihres Kindes zugestimmt hat, weil sie mit Drohungen - deren Wirklichkeit mit allen gesetzlichen Mitteln nachgewiesen werden kann - dazu gezwungen wurde, diese Anerkennung durch einen Mann, der nicht der biologische Vater ist und keine sozialaffektive Bindung zu dem Kind gehabt hat, anfecht; in diesem Fall ist nämlich anzunehmen, dass ihre Zustimmung zur Anerkennung fehlerhaft war.

Dies ist nicht der Fall, wenn der Betreffende ein Kind anerkennt, obwohl er weiß, dass keine biologische Verbindung zwischen ihnen besteht, oder die Mutter dieser Anerkennung freiwillig zustimmt, wobei sie weiß, dass diese lügenhaft ist. In diesem Fall konnte der Gesetzgeber den Umstand berücksichtigen, dass der Anerkennende und die Mutter frei und wohlüberlegt gehandelt haben.

B.7.5. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Bedingung der Zulässigkeit gilt übrigens nicht in den Fällen, in denen die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft durch das anerkannte Kind oder durch einen anderen Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, eingereicht worden wäre. Der Gesetzgeber ermöglicht es in diesen

Fällen also dem Richter, den Grund der Anfechtung der Vaterschaft zu prüfen und *in concreto* die Interessen der verschiedenen betroffenen Personen abzuwägen.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 330 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er bestimmt, dass die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft, die von der Mutter erhoben wurde, nur dann zulässig ist, wenn sie beweist, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels